Herrenberg
die mitmachstadt

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 19.01.2023

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Herrenberg über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung) vom 22.10.2019 vom 17.01.2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 19.06.2018 (GBl. S. 221) in Verbindung mit § 6a Abs. 6 des in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert am 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert am 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249 hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Herrenberg am 17.01.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Satzungsänderung

Die Satzung der Großen Kreisstadt Herrenberg über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung) vom 22.10.2019, öffentlich bekannt gemacht auf der Homepage der Großen Kreisstadt Herrenberg am 31.10.2019 zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Herrenberg über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung) vom 15.12.2020, öffentlich bekannt gemacht auf der Homepage der Großen Kreisstadt Herrenberg am 17.12.2020 wird wie folgt geändert:

1. **Nach § 3 wird § 3a eingefügt:**

§ 3a Umsatzsteuer

Soweit weitere Leistungen, neben den Parkgebühren für die Parkflächen Viehversteigerungshalle und Jahnweg, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

2. **Nach § 4 wird § 4a eingefügt:**

§4a

„Abweichende Regelung für die Parkflächen „Viehversteigerungshalle und Jahnweg"

(1) Die Gebühren sind inklusive Umsatzsteuer gemäß der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.
(2) Gebührenpflichtige Parkraumbewirtschaftungszeit ist werktags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

(3) Die Parkgebühren betragen beim Parken

bis zu 60 Minuten	gebührenfrei
über 1 Std. bis 3 Std.	1,20 Euro
über 3 Std. bis 4 Std	2,40 Euro
über 4 Std. (Tagesticket)	3,60 Euro
Monatsticket	23,80 Euro

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.02.2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungs-bestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!
Herrenberg, 18.01.2023

Thomas Sprißler
Oberbürgermeister

signiert von:
Tom Michael
am: 26.08.2024
mit:
digiSeal® by secrypt

Vanessa Eckert
Digital unterschrieben von Vanessa Eckert
Datum: 2023.01.19 08:12:02 +01'00'